

Nachträge zu den Ostgothischen Studien.

Von Theodor Mommsen.

Zu Neues Archiv XIV S. 461. Was hier über die *vicarii* der Gothenzeit gesagt ist, stimmt nicht mit den Ergebnissen, zu welchen zwei junge Gelehrte, Charles Diehl in Nancy¹ und Ludo Hartmann in Wien², die kürzlich das byzantinische Regiment über Italien eingehend untersucht haben, freilich unter sich wieder abweichend, gelangt sind; und ich bin dadurch veranlaßt auf die Frage zurückzukommen, um so mehr als ich eine vor Jahren von mir darüber gemachte und von den Genannten angezogene Bemerkung als unhaltbar zu bezeichnen habe.

Die Nichtexistenz des Vicariats von Italien in der ostgothischen Zeit glaube ich erwiesen zu haben; das Fehlen einer dafür geeigneten Formel bei Cassiodor reicht in der That allein schon dazu aus. Aber wenn in byzantinischer Zeit, und zwar nachdem Mailand in die Hände der Langobarden gekommen war, die Rede ist von einem Johannes *vir magnificus*, der nach Genua kommt *praefecturae vices illic acturus* als Nachfolger eines Vigilius, *qui vices illic ante hunc praefecturae gessit*³, so kann ich nur gegen Hartmann (S. 40) Diehl (S. 161) darin beitreten, dass dies ein ständiger Beamter gewesen sein muss; darauf führt sowohl die Nachfolge wie die Nennung nicht des *praefectus*, sondern der *praefectura*. Andererseits aber steht nichts der Annahme entgegen, dass bei der Ordnung Italiens Justinian den *comes Italiae* wieder beseitigt und den *vicarius Italiae* hergestellt hat.

Dass nach der Eroberung Galliens der Vicariat für Gallien von Theoderich wiederhergestellt ward, ist unbestreitbar und unbestritten⁴; und diese Thatsache allein widerlegt Hartmanns Meinung, dass in der ostgothischen Zeit der Vicariat

1) Etudes sur l'administration Byzantine dans l'exarchat de Ravenne. Paris 1888. 2) Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien. Leipzig 1889. 3) Gregorius ep. 9, 35, gerichtet an den damals in Genua residirenden Bischof von Mailand. 4) Var. 3, 16.